

1526/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1578/J-NR/1996, betreffend Bestellung von Paul Andreas Mailath-Pokorny als Bundeskurator für den Kunstbereich, die die Abgeordneten Dr. KRÜGER und Kollegen am 29. November 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist feststellen, daß Dr. Mailath-Pokorny zum Leiter der Sektion III - Kunstangelegenheiten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und nicht zum Bundeskurator ernannt wurde. Die Funktion des Bundeskurators gibt es nicht, hingegen gibt es Kuratoren für die bildende Kunst, für Musik, für das Projekt "100 Jahre Kino" sowie für verschiedene Ausstellungsprojekte. Worauf genau sich die anfragenden Abgeordneten beziehen, ist für mich aus der vorliegenden Anfrage nicht ersichtlich; ich werde dennoch versuchen sie zu beantworten.

1. Entspricht es den Tatsachen, daß das Ausschreibungsgesetz von 1989 mißachtet wurde und die Besetzung der Posten durch Beratung eines "Expertenrates" stattgefunden hat?

Wenn ja, aus welchem Personenkreis hat sich dieser Expertenrat zusammengesetzt?

Wenn nein, welche Argumente haben für die Besetzung der Position durch Mailath-Pokorny gesprochen?

Wissenschaft,

3. Entspricht es den Tatsachen, daß der Bundeskurator mit einem Sondervertrag angestellt ist?

Wenn nein, so bitten wir Sie, Herr Minister, um eine Klarstellung des Anstellungsverhältnisses.

Antwort:

Die Leitung der Sektion 111 - Kunstangelegenheiten wurde gemäß § 1 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 16. Juli 1996 ausgeschrieben. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des zitierten Gesetzes eingesetzte Begutachtungskommission hat mir nach Anhörung der Bewerber ein begründetes Gutachten zur Besetzung dieser Leitungsfunktion vorgelegt.

Demgemäß habe ich am 14. Oktober 1996 Dr. Mailath-Pokorny zum Leiter der Sektion bestellt. Gemäß § 17 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden-Fassung wurde mit Dr. Mailath-Pokorny im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen ein Sondervertrag abgeschlossen. So wie die Begutachtungskommission bin ich also zum Schluß gekommen, Dr. Mailath-Pokorny aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen, seiner umfassenden Ausbildung und seiner beim Hearing geäußerten Vorstellungen mit der Funktion zu betrauen. Das Ausschreibungsgesetz wurde dabei nicht mißachtet.

2. Laut einem Artikel der Tageszeitung " Die Presse " vom 19. September 1996, Seite 19 sind folgende Kriterien von den Bundeskuratoren unbedingt zu erfüllen:

- gute Kenntnisse des österreichischen Kunstbetriebes
- internationale Erfahrungen
- Kenntnisse der Kunstszene in den Bundesländern
- Eigenverantwortlichkeit.

6. Laut des Zeitungsberichtes der Tageszeitung " Frankfurter Allgemeine Zeitung " vom 9. Februar 1998 erfolgt die Kontrolle der Aktivitäten des Bundeskurators durch Presse und Staat.

Wie und in wieweit kontrolliert der Staat die Aktivitäten und die Vergabe der Projektförderungen des Bundeskurators?

7. Die Vergabe der Förderungen durch den Bundeskurator erfolgt, im Vergleich zu Kunstfonds mit einer mehrköpfigen Jury, relativ rasch.

Nach welchen Auswahlkriterien vergibt das Kuratorium die Mittel und durch welche Instanz wird vor Vergabe der Förderung geprüft ob die Mittel gezielt eingesetzt werden?

Antwort:

Die Funktion der sogenannten Kunstkuratoren ist eine von der Leitung der Sektion für Kunstangelegenheiten unabhängige Funktion. Sie wurde 1992 von mir ins Leben gerufen, um über einen bestimmten Zeitraum und ein bestimmtes fest umrissenes Budget ausgesuchten Experten der bildenden Kunst die Möglichkeit zu geben, Projekte zu verwirklichen. Die Kuratoren werden mittels eines Werkvertrages angestellt. Ihre Arbeit wird aus dem Kunstförderungsbudget finanziert, sie unterliegt demnach - so wie die gesamte Verwaltung - den üblichen Kontrollmechanismen. Die grundlegende Idee dahinter war und ist, auch außerhalb des Förderungsschemas, das durch Beiratsmodelle gekennzeichnet ist, mit klaren Verantwortlichkeiten Strukturmaßnahmen im Bereich der bildenden Kunst zu schaffen. Es handelt sich dabei zweifellos um ein Experiment, das nunmehr in seine dritte Etappe geht und durchwegs positiv rezipiert wurde. Im übrigen sind mit 1. Jänner 1997 zwei weitere Kuratoren, nämlich Frau Dr. Lioba Redekker und Dr. Wolfgang Zinggl als Kunstkuratoren bestellt worden. Die von Ihnen zitierten Eigenschaften und Kriterien habe ich auch bei meiner Auswahl als besonders wichtig empfunden.

Die Arbeit der Sektion 111 - Kunstangelegenheiten unterliegt, so wie die gesamte staatliche Verwaltung, der parlamentarischen Kontrolle. Der Kunstbericht, der alljährlich dem Parlament vorgelegt wird, eröffnet darüberhinaus die Möglichkeit, die einzelnen Förderungen nachzuvollziehen. Im übrigen ist aus der Fragestellung nicht erkennbar, was genau mit dem Bundeskurator und auch dem Kuratorium gemeint sein könnte.

4. Entspricht es den Tatsachen, daß Mailath-Pokorny, als einer der ranghöchsten Beamten, weiter den Dienststand des Außenministeriums angehört und mit einem Leihvertrag zum Wissenschaftsministerium ressortiert?

Wenn ja, wie kann bei einer weiterhin bestehenden Bindung des Kurstors an das Ministerium garantiert werden, daß eine " Verbeamtung" der Funktion vermieden wird? (siehe dazu " Frankfurter Allgemeine Zeitung " , 9. Februar 1995, Nr. 34, Seite 38)

Antwort:

Dr. Mailath-Pokorny ist noch Beamter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und wurde zunächst dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst gemäß § 38a Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, in der geltenden Fassung dienstzugehört. Dieser Vorgang ist übrigens keineswegs unüblich. Der zitierte Artikel bezieht sich auf die Funktion der Kunstkuratoren. Allein die Tatsache, daß die Kuratoren alle 2 Jahre wechseln, spricht gegen eine Verbeamtung. Auch der Vertrag von Dr. Mailath-Pokorny ist befristet.

5. Entspricht es den Tatsachen, daß die ehemalige Mitarbeiterin im Ministerbüro, Andrea Mayer, die Leitung der Gruppe übernommen hat, deren Notwendigkeit der Dienststellenausschuß als nicht gegeben beurteilt hat?

Antwort:

Mag. Andrea Mayer wurde von mir mit der Leitung der Gruppe 1/D (Hochschulen künstlerischer Richtung und sozialer Angelegenheiten der Studierenden an Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Fachhochschulen) betraut. Die Errichtung von Gruppen entspricht dem Bundesministeriengesetz und dient der gemeinsamen Besorgung und besseren Koordinierung von Aufgaben eines Ressorts; dies ist bei der Gruppe 1/D der Fall.

Der Dienststellenausschuß hat gegen die Einrichtung dieser Gruppe Einwendungen erhoben, doch wurden diese Fragen eingehend und mehrmals mit dem Dienststellenausschuß bzw. mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter mit dem Ziel einer Verständigung bzw. eines Einvernehmens besprochen.